DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Mai 2005 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-240 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: IV 33-1.6.2-120/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.2-1819

Antragsteller: KONE GmbH

Aufzüge und Rolltreppen

Südfeldstraße 20 30453 Hannover

Zulassungsgegenstand: waagerecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-

Teleskop-Schiebetür "AMDL2/V 2.0 Rahmen" als Abschluss in

Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90

Geltungsdauer bis: 31. Mai 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 18 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der waagerecht bewegten, einseitig öffnenden, zweiblättrigen Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür, "AMDL2/V 2.0 Rahmen" genannt, und ihre Anwendung als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 (nach DIN 4102-5) 1.
- 1.1.2 Fahrschachttüren dieser Bauart verhindern im Fahrschacht die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrschacht wirksam entlüftet wird. Die Größe der Rauchabzugsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Im allgemeinen wird ein Querschnitt von 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens jedoch von 0,1 m², verlangt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fahrschachttüren dürfen die in der Tabelle angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten.

Die zugehörigen Wandöffnungen dürfen die in der Tabelle angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

Seitenteilausführung	lichter Durchgang Breite x Höhe [mm]	Wandöffnung Breite x Höhe [mm]
Rahmen	min 600 x 2000	min 910 x 2200
Rail1 / Rail 2	max 1100 x 2100	max 1510 x 2350
schmaler Rahmen	min 700 x 2000	min 820 x 2050
Rail1 / Rail 2	max 1100 x 2100	max 1400 x 2220

- 1.2.2 Die Fahrschachttür darf in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse 20 und Normalmörtel der Mörtelgruppe IIa, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
 - Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1.1 Allgemeines

Die Fahrschachttür muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1 bis 18 sowie den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" ⁵ entsprechen. Die Fahrschachttür muss aus zwei Türblättern und zwei Seitenteilen, dem Kämpfer und der Schwelle bestehen. Die Seitenteile, der Kämpfer und die Schwelle müssen miteinander vernietet oder verschraubt sein und bilden den Rahmen. Die Türblätter müssen nach einer Seiten öffnen.

1	DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1977-09	
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung; Ausgabe 1996-11	
3	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung; Ausgabe 1988-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion; Ausgabe 2001-07	
4	DIN 1045-1		
5	Die "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" sind beim DIBt hinterlegt.		

2.1.2 Türblatt

Jedes Türblatt muss aus einem 0,8 mm bis 1,0 mm dicken, mehrfach abgekanteten Stahlblech bestehen und schachtseitig mit einer beschichteten, 13,5 mm dicken Gipskartonplatte "Advin Gipsbifire K"⁶ ausgekleidet sein. Die Befestigung der Gipskartonplatte "Advin Gipsbifire K"⁶ erfolgt über die abgekanteten Ränder der Türblätter und den seitlich angeordneten Federn oder über ein angenietetes, fast türblatthohes C-Profil.

Die Schließkante ist von der Flurseite zur Schachtseite um mindestens 15 mm versetzt.

Am oberen Rand des Türblatts muss ein abgekantetes Blech befestigt sein, an das der Laufwagen aus 4,0 mm dickem Stahlblech angeschraubt ist.

Ein am oberen Rand, am Rand zwischen den Türblättern und am Rand der Gegenschließseite angenietetes Stahlblech muss mit dem Rahmen ein Rauchlabyrinth bilden.

Am unteren Rand muss ein abgekantetes Stahlblech angenietet sein. An diesem sind die unteren Türhalterungen aus 1,5 mm dickem Stahlblech, die in die Schwelle hineingeführt werden, angeschraubt.

2.1.3 Kämpfer und Schwelle

Der Sichtkämpfer besteht aus 0,8 mm dickem, mehrfach abgekanteten Stahlblech und ist mit einer 20 mm dicken Mineralfaserplatte "ADVIN Conlit 150" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-SAC 02/III-064 der MFPA Leipzig gedämmt. Der Sichtkämpfer ist mit den Seitenteilen und einer 3,0 mm dicken Halterung verschraubt. Schachtseitig muss ein 0,6 mm dickes, geschweiftes Wandanschlussblech angeschraubt werden. An der Halterung aus 3,0 mm dickem, mehrfach abgekanteten Stahlblech ist die 3,0 mm dicke Laufschiene in den Ausführungen Rail 1 oder Rail 2 angeschraubt.

Die Schwelle muss aus dem Schwellenträger, einem 3,0 mm dicken, mehrfach abgekanteten Stahlblech und einem Schwellenprofil aus Leichtmetall bestehen. Eine an den Schwellenträger angeschraubte Schürze aus 1,0 mm dickem Stahlblech muss als Notbegrenzung für die Türblätter bei Wegschmelzen der Leichtmetallschwelle vorhanden sein.

2.1.4 Seitenteilausführung mit Rahmen und schmalen Rahmen

Die Seitenteile müssen aus einem 3,0 mm dicken, mehrfach abgekanteten Stahlblech (Innenblech) und einem 0,8 mm bis 1,0 mm dicken, mehrfach abgekanteten Stahlblech (Deckblech) kastenförmig zusammengesetzt sein. Schachtseitig muss ein 0,6 mm dickes, geschweiftes Wandanschlussblech angeschraubt werden. Die Seitenteile können mit der Feuerschutzfolie "ADVIN BIFIRE" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis 16-902 026 000a der MPA Stuttgart oder der Gipskartonplatte "Advin Gipsbifire K"⁶ gedämmt werden.

Auf ein Seitenteil darf ein Liftsteuerschrank Typ D-M.A.P. aufgesetzt werden und muss mit Be- und Entlüftungsöffnungen versehen sein, die eine Entlüftung von unten nach oben in den Schacht ermöglichen (siehe DIN 18091⁷, Abschnitt 5.1.3). Der raumseitige Abschluss des Liftsteuerungsschranks muss dicht schließen und aus Stahl bestehen.

Schachtseitig muss ein mindestens 0,6 mm dickes, mehrfach abgekantetes Wandanschlussblech angeschraubt werden.

2.1.5 Überdeckung

Die Seitenteile, der Kämpfer und die Türblätter müssen gemeinsam ein Labyrinth bilden. Die Überdeckungen müssen mindestens betragen:

- zwischen dem nacheilenden Türblatt und dem Seitenteil 15 mm,
- zwischen dem voreilenden Türblatt und dem nacheilenden Türblatt 10 mm,
- zwischen den Türblättern und dem Kämpfer 8 mm,
- zwischen den unteren Türblatthalterungen und der Schürze 12 mm.

⁶ Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

DIN 18091 Fahrschacht-Schiebetüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90; Ausgabe 1993-07

2.1.6 Luftspalte

Der Luftspalt zwischen Türblatt und Schwelle darf höchstens 6,0 mm betragen. Der Luftspalt an der Schließkante darf höchstens 3,0 mm betragen.

Das nacheilende Türblatt muss mit dem Seitenteil und dem Kämpfer, das voreilende Türblatt muss mit dem nacheilenden Türblatt und dem Kämpfer labyrinthartig ineinander greifen, so dass an diesen Kanten kein durchgehender Luftspalt vorhanden ist.

2.2.1 Herstellung der Fahrschachttür

Bei der Herstellung der Fahrschachttür sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁸ oder Edelstahlbleche verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fahrschachttür und der Lieferschein der Fahrschachttür oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Kennzeichnung an der Fahrschachttür muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Waagerecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "AMDL2/V 2.0 Rahmen" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsdauer F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.2-1819
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden. Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle in das Stahlblech der Fahrschachttür eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fahrschachttür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Fahrschachttür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fahrschachttür eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

⁸ DIN EN 10142

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit der Fremdüberwachungsstelle abzustimmen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn jeder Fertigungsserie ist die erste Fahrschachttür auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jeder 30. Fahrschachttür durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fahrschachttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fahrschachttür durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die Fahrschachttür festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung der Fahrschachttüren erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

3.2 Wandbefestigung

Der Schwellenträger muss über mindestens drei und die Laufschiene über mindestens zwei Spezialkonsolen mit je einem Ankerbolzen M 12 an der Schachtwand befestigt werden.

Die Halterungen für die Wandanschlussbleche der Seitenteile und des Kämpfers sind gemäß den Anlagen 1 bis 4 anzuordnen.

Beim Einbau in Mauerwerk müssen durchgehende Bolzen mit Ankerplatten verwendet werden.

Für den Einbau in Betonwänden dürfen anstelle der durchgehenden Bolzen wahlweise auch Dübel oder Hakenkopfschrauben in einbetonierten Ankerschienen verwendet werden. Die verwendeten Dübel oder Ankerschienen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Der Spalt zwischen Seitenteil bzw. Wandanschlussblech und Schachtwand sowie zwischen Sichtkämpfer und Schachtwand ist mit mineralischem Putz oder anderen nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A19) dicht zu verschließen.

Bolze	Beglaubigt

DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1998-05